

Stellungnahme zur Beschlussvorlage „Gesetz zur Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften“ (Drucksache 19/2999) vom 24.02.26

Berlin 18.03.26

Der Senat begründet die geplanten Einschränkungen mit dem Schutz kritischer Infrastruktur nach dem Anschlag auf die Berliner Stromversorgung im Januar 2026 und gibt damit vor, eine Einschränkung der Informationsfreiheit sei erforderlich, um die Sicherheit der Bürger*innen zu schützen. Dabei sind alle sicherheitsrelevanten Informationen schon nach der bestehenden Rechtslage geschützt. Nach § 11 IFG Berlin kann ein IFG-Antrag unter Bezugnahme auf eine drohende Gefährdung des Gemeinwohls abgelehnt werden und auf Bundesrecht beruhende Geheimhaltungspflichten gelten ohnehin, § 17 Abs. 4 IFG Berlin.

Wir teilen das Anliegen des Senats, kritische Infrastruktur zu sichern. Informationen ohne jedwede Sicherheitsrelevanz pauschal vom Informationsanspruch auszunehmen, hat jedoch nichts mit dem Schutz von legitimen Sicherheitsinteressen zu tun. Mit dem Entwurf leitet der Senat vielmehr unter dem Vorwand der öffentlichen Sicherheit eine weitgehende Abkehr vom Grundgedanken der Informationsfreiheit ein. Die geplanten Änderungen würden das IFG in weiten Teilen aushöhlen und den Zugang zu staatlichen Informationen in vielen Fällen unmöglich machen:

- Der Gesetzentwurf nimmt in Artikel 2 Nr. 1 pauschal alle Informationen über Einrichtungen der kritischen Infrastruktur im Sinne des § 28 Abs. 1 Katastrophenschutzgesetzes, sowie diesen entsprechenden staatlichen Einrichtungen bzw. solche mit vergleichbarem Schutzbedarf und zivile Objekte von militärischer Bedeutung vom Anwendungsbereich des IFG aus.
- Schon die Definition kritischer Infrastruktur im Berliner Katastrophenschutzgesetz ist weitreichend und unbestimmt, hiernach können etwa auch Kultur- und Medien der kritischen Infrastruktur zugerechnet werden. Eine Konkretisierung, wie sie die BSI-KritisV auf Bundesebene vornimmt, existiert auf Landesebene nicht. Welche Einrichtungen „vom Schutzbedarf vergleichbar“ anzusehen sind, bleibt unklar. Damit ist die Reichweite der Bereichsausnahme weder für informationspflichtige Stellen noch für Antragstellende erkennbar. Dies schafft Rechtsunsicherheit und droht bei jedwedem Bezug zu den genannten Sektoren – wie Verkehr, Ernährung, oder Versicherungswesen – den Informationszugangsanspruch auszuschließen.
- Dabei kommt es nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut nicht auf eine Sicherheitsrelevanz der betroffenen Information an. Es genügt der wie auch immer geartete Bezug zu den erwähnten Einrichtungen. Anfragen, die den ÖPNV in Berlin betreffen, dürften damit künftig ebenso pauschal abgelehnt werden, wie solche nach Informationen über die Müllentsorgung.
- Zivile Objekte, denen auch eine militärische Bedeutung zukommt oder deren Ausfall die zivile Verteidigung dauerhaft einschränken würde, sind nach dem Entwurf ebenfalls ausgenommen. Damit wären nach der Gesetzesbegründung (S. 16) sämtliche Informationen über Brückenbauwerken künftig unter Verschluss, selbst wenn es ausschließlich um Kosten für den Bau oder Zeitpunkt der Instandsetzung geht.
- Ohne erkennbaren Zusammenhang zu den vorgeschobenen Sicherheitsbedenken weitet der Gesetzentwurf die Ablehnungsgründe im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren bedenklich aus. So soll der Informationszugang nicht nur dann verweigert werden können, wenn er die Durchführung von Gerichtsverfahren beeinträchtigen könnte, sondern auch bei Nachteilen für das Land Berlin bei der Vorbereitung einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen. Die Regelung schützt damit nicht, wie nach bisheriger Rechtslage und im Bundesrecht vorgesehen, den ordnungsgemäßen Ablauf von Gerichts- oder Ermittlungsverfahren, sondern die Rechtsposition der Behörden des Landes. Damit bekommt die Verwaltung die Möglichkeit, IFG-Anträge zu potenziell rechtswidrigen oder die Rechte einzelner Bürger*innen verletzende Vorgängen mit dem Argument abzulehnen, sie könnte deshalb verklagt werden. In einem demokratischen Rechtsstaat muss aber gerade dann, wenn Gesetzesverstöße der Exekutive im Raum stehen, eine demokratische Kontrolle durch die Öffentlichkeit möglich sein. IFG-Anträge zur Fördermittellaffäre hätten unter Rückgriff auf die Norm abgelehnt werden können, ebenso wie Unterlagen zur rechtswidrigen Rücknahme von Radwegen oder Tempo 30-Anordnungen.
- Weitere neu geschaffene Ablehnungsgründe betreffen Ermittlungsverfahren zu einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, Vorgänge der Steuerverwaltung, die Einstufung als Verschlusssache, Berufs- oder Amtsgeheimnisse, Gefährdung der IT-Sicherheit oder IT-Infrastruktur, missbräuchliche Anträge oder bereits bekannte oder veröffentlichte Informationen (Artikel 2 Nr. 2 c). Sie alle sind aufgrund bereits bestehender gesetzlicher Regelungen zum Schutz sensibler Informationen nicht erforderlich und schießen vielfach über das Ziel hinaus. Die Abgabenordnung stellt etwa den umfassenden Schutz des Steuergeheimnisses sicher. Es ist nicht erforderlich, darüber hinaus sämtliche Vorgänge der Steuerverwaltung auszunehmen.

Als breites zivilgesellschaftliches Bündnis fordern wir: Das Berliner Informationsfreiheitsgesetz muss in seiner jetzigen Form bestehen bleiben und darf nicht geändert werden. Der Gesetzentwurf steht im Widerspruch zum eigenen Koalitionsversprechen, die Transparenz staatlichen Handelns zu stärken und ein Transparenzgesetz nach Hamburger Vorbild einzuführen.